

Beschlussvorlage		14.10.2022	199/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.12.2022			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Recht und Sicherheit	10.11.2022	In Finanzausschuss geschoben			
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	01.12.2022	siehe Seite 5			
Verwaltungsausschuss	07.12.2022	siehe Vorlage 199/2022-1			
Rat	14.12.2022	siehe Vorlage 199/2022-1			

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
21 Recht	
14 Finanzen	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	199/2022
<p>Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln – Sondernutzungsgebührensatzung – (Anlage 1) einschließlich des aktualisierten Gebührentarifs (Anlage 2) wird beschlossen. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p>	
Begründung	199/2022
<p>1. <u>Wegfall der Gebührenfreiheit für Stände bei Veranstaltungen in der Fußgängerzone, auch bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden:</u></p> <p>Für die Sondernutzung für Stände aus besonderem Anlass, zum Beispiel bei Veranstaltungen werden zukünftig wieder Sondernutzungsgebühren erhoben. Dieser Tatbestand wurde mit der 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung gebührenfrei. Begründet wurde die Aufhebung der Sondernutzungsgebühr damit, dass Veranstaltungen wie das Pflasterfest, Mystica Hameln und der Herbstmarkt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für Hameln darstellten und sich positiv auf Einzelhandel, Gastronomie und die Steuererträge der Stadt Hameln auswirken. Dies ist zweifelsohne richtig, dennoch stehen dem Mindererträge aus der Sondernutzung entgegen. Während jedoch den Ausrichtern eine Kompensation über Standgebühren und andere Einnahmen (z. B. Sponsoring) möglich ist, entfällt eine Steuerungsmöglichkeit der Stadt Hameln gänzlich.</p> <p>Ziff. 3 der Gebührentariftabelle wird entsprechend geändert; für Stände aus besonderem Anlass werden täglich 5,00 Euro pro m² Sondernutzungsgebühren berechnet.</p> <p>Gleichzeitig entfällt § 6 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung, die Gebührenfreiheit für Veranstaltungen innerhalb Hamelns, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden.</p> <p>Die Veranstaltungen des Jahres 2019 zugrunde legend, hätten für das Pflasterfest und den Herbstmarkt Sondernutzungsgebühren in Höhe von jeweils rd. 24.000 Euro und für Mystica rd. 15.000 Euro erhoben werden können. Da jedoch derzeit nach der Coronapause Veranstaltungen in geringerem Umfang stattfinden, kann – vorsichtig geschätzt – mit jährlichen Mehrerträgen von bis zu 20.000 Euro gerechnet werden.</p> <p>2. <u>Wegfall der Gebührenfreiheit für Informationsstände zu nichtgewerblichen Zwecken:</u></p> <p>Bislang war die Stellung von Informationsständen zu nichtgewerblichen Zwecken gebührenfrei. Informationsstände zu gewerblichen Zwecken hingegen sind gebührenpflichtig. Der Verwaltungsaufwand für Informationsstände ist gleich. Um eine Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit zum Verwaltungsaufwand herzustellen, werden Sondernutzungsgebühren in Höhe von täglich 5,00 Euro pro m² festgelegt, wenigstens fällt aber eine Mindestgebühr von 10,00 Euro an.</p> <p>Je nach Anzahl der jährlich eingehenden Anträge kann hier mit Mehrerträgen von bis zu 2.000 Euro gerechnet werden.</p>	

3. Einführung einer Mindestgebühr bei der Stellung von Containern und bei der Baustofflagerung:

Für die Sondernutzung bei Stellung von Containern und bei Baustofflagerung fallen mitunter sehr geringe Sondernutzungsgebühren an. Um eine Verhältnismäßigkeit zum Verwaltungsaufwand herzustellen, sind hier Mindestgebühren in Höhe von 10,00 Euro anzusetzen.

Je nach Anzahl der jährlich eingehenden Anträge kann hier mit Mehrerträgen von bis zu **3.000 Euro** gerechnet werden.

4. Grundstückszufahrten Sondernutzung:

Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (vgl. §§ 14 Abs. 1 S. 1 u. 3, 18 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)).

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine angemessene Grundstückszufahrt. In begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden.

Für Zufahrten gilt der Grundsatz der Gemeinverträglichkeit, d.h. im Sinne des § 14 NStrG der Vereinbarkeit mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 20 NStrG). Dieser Grundsatz wird durch § 10 Straßenverkehrsordnung (StVO) für das Einfahren aus einem Grundstück auf eine Straße konkretisiert. Das Interesse auf Neuanlage weiterer Grundstückszufahrten ist im Rahmen der Ermessensentscheidung nach §§ 18 NStrG, 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den übrigen straßenrechtlichen Belangen abzuwägen.

Zufahrten zu Grundstücken haben Auswirkungen auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und verschiedene andere Funktionen oder Nutzungen von Straßen:

- Jede Zufahrt erzeugt zusätzliche Konflikte mit dem fließenden Verkehr.
- Es ergeben sich Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Bevorrechtigung und die Aufenthaltsqualität für Fußgänger.
- Im Bereich der Zufahrten wird der Gemeingebrauch der Straße eingeschränkt, da keine Anlage von Beleuchtung, Verkehrsschildern, Begrünung, Parkplätzen, Anlagen von Versorgungsträgern, Vorhalten von Abstellflächen für bspw. Telekommunikations- oder Postsammelkästen möglich ist.
- Zufahrten beeinträchtigen den öffentlichen Straßenraum nicht nur in funktionaler, sondern auch in gestalterischer Sicht. Der Straßenraum verliert seine optische und funktionale Gliederung durch das Verschmelzen des öffentlichen Verkehrsraums mit den Vorflächen zu den Einstellplätzen.

Die Breite der Zufahrt zur öffentlichen Straße muss sich auf das Maß beschränken, was zur Erreichung des Grundstücks mit Fahrzeugen erforderlich ist. Eine unverhältnismäßig breite Zuwegung wie auch eine weitere Zufahrt stellen eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs dar. Es ist eine solche Breite zu wählen, bei der mit der geringsten Beeinträchtigung des fließenden und ruhenden Verkehrs zu rechnen ist. Diese ist im Folgenden als Regelbreite bezeichnet.

Nach Abwägung der bei der Neuanlage und Änderung von Zufahrten zusammen treffenden unterschiedlichen Interessenlagen werden folgende Regelbreiten festgelegt:

- für private Wohngrundstücke: 3 Meter
- bei Mehrfamilienhäusern: 5 Meter

- für Gewerbegrundstücke: 6 Meter
- Für alle Fälle gilt, dass die Notwendigkeit einer breiteren Zufahrt durch den Antragsteller fahrgeometrisch nachgewiesen werden kann.

Das Anlegen notwendiger Zufahrten von der öffentlichen Straße zu privaten Grundstücken ist vom Gemeingebrauch in der Form des sog. Anliegergebrauchs gedeckt. Für Grundstückszufahrten, die die vorgenannten Regelbreiten überschreiten, sowie zweite und weitere Grundstückszufahrten sollen zukünftig – zusätzlich zu der ohnehin schon bestehenden Genehmigungspflichtigkeit – gebührenpflichtig werden. Sondernutzungen für Grundstückszufahrten, die breiter als die Regelbreite sind, kosten jährlich je angefangenen Meter 15,00 Euro. Sondernutzungen für zweite und weitere Grundstückszufahrten in Regelbreite kosten jährlich 50 Euro, zuzüglich der Gebühren für angefangene Meter über der Regelbreite.

Grundstückszufahrten nach den Nrn. 19a und 19b des Gebührentarifs, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben, sind bis zum 31.12.2032 von der Gebührenpflicht befreit (vgl. neu eingefügter § 7 der Sondernutzungsgebührensatzung).

Dies gibt den Nutzungsberechtigten ausreichend Gelegenheit, über die Regelbreite hinausgehende oder zusätzliche Zufahrten zurückzubauen bevor eine Gebührenpflicht eintritt. Gleichzeitig werden damit von den Grundstückseigentümern getroffene finanzielle Dispositionen in Bezug auf die Anlage einer Grundstückszufahrt ausreichend berücksichtigt.

Bei geschätzten 50 Neuanträgen für eine zusätzliche Einfahrt und einem Mittelwert der in den letzten Jahren beantragten Zufahrten, die die Regelbreite überschreiten, kann mit jährlichen Mehrerträge aus Sondernutzung in Höhe von bis zu **3.000 Euro** gerechnet werden. Langfristig gesehen werden sich die Mehrerträge erhöhen, da nach Ablauf der Übergangsfrist auch die zum jetzigen Zeitpunkt schon bestehenden zusätzlichen Zufahrten und über die Regelbreite hinausgehenden Breiten kostenpflichtig werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Zielvereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Hameln für die Bedarfszuweisung 2020, denen der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 23.03.2022 der zugestimmt hat (Vorlage 27/2022). Bestandteil dieser Zielvereinbarung sind Änderungen bei den Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Hameln. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt unter Beteiligung des Fachausschusses durch Beschluss der Sondernutzungsgebührensatzung.

Personelle Auswirkungen

Derzeit nein, möglicherweise ab 2032

Finanzielle Auswirkungen

Ja, rd. 28.000 Euro jährliche Mehrerträge. Diese teilen sich wie folgt auf:

Veranstaltungen in der Fußgängerzone	20.000 Euro
Informationsstände	2.000 Euro
Container und Baustofflagerung	3.000 Euro
Grundstückszufahrten	3.000 Euro

Organisatorische Auswirkungen

Nein.

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

Nein.

Anlagen sind digital über das Ratsinformationssystem abrufbar	199/2022
Anlage 1_2. Änderungssatzung SNgeb.Satzung 2022	
Anlage 2 Gebührentabelle 2. Änderungssatzung Sngbührensatzung	

Änderungen / Ergänzungen	199/2022
Vorlage einstimmig in den Finanzausschuss geschoben. RuS-A 10.11.2022	
FinA 01.12.2022	
Antrag zur Geschäftsordnung auf Schiebung in den VA	
Abstimmungsergebnis zum Antrag:	
Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0	
Beratungsfolge VA und Rat: Siehe Vorlage 199/2022-1	